

Abschrift

Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 3 O 6902/15

In dem Rechtsstreit

Astragon Entertainment GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Dirk Walner, Limitenstraße 64-78, 41236 Mönchengladbach
- Antragstellerin -




Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff Scheffen GbR**, Emser Straße 9, 10719 Berlin, Gz.: 293/15JT02

gegen


- Antragsgegnerin -

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 3. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht , den Richter am Landgericht  und den Richter am Landgericht  am 30.09.2015 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

Beschluss

- I. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt

das Werk „Landwirtschaftssimulator 2015“ ohne Berechtigung für den Abruf durch andere Teilnehmer über das Internet bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, bzw. es Dritten zu ermöglichen, das Werk „Landwirtschaftssimulator 2015“ ohne Berechtigung für den Abruf durch andere Teilnehmer über das Internet bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen..

- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

- III. Der Streitwert wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

- IV. Die Wirksamkeit der Zustellung dieses Beschlusses setzt voraus, dass mit ihm in Abdruck zugestellt werden die:

- 1) Antragsschrift der Rechtsanwälte NIMROD

vom 28.09.2015 (7 Seiten DIN A 4),

- 2) eidesstattliche Versicherung d. 

vom 24.08.2015 (9 Seiten DIN A 4).

Zur Begründung wird in sächlicher Hinsicht auf die unter Ziffer IV. bezeichneten Unterlagen Bezug genommen.

In rechtlicher Hinsicht folgt die Entscheidung aus §§ 97 Abs. 1 UrhG

§§ 935, 940, 938, 936, 920-922, 937, 890, 91, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem


Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg


einzulegen.


Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.


Richter
am Landgericht


Richter
am Landgericht


Richter
am Landgericht